



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht  
v. 30.07.2014  
PI/G-4254-3/336 U,  
-337 U

Unser Zeichen  
41b-G8734-2014/9-3

Telefon +49 89 9214-00  
poststelle@stmuv.bayern.de

München  
29.08.2014

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger  
(Bündnis 90/Die Grünen) betreffend  
Kontrollen der Tierhaltungsanlagen durch Veterinärämter 1

Anlagen:  
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Wie oft müssen die zuständigen Behörden/Veterinärämter im Freistaat Bayern pro Betrieb Kontrollen in Tierhaltungsanlagen durchführen?*

Die Planung der Cross Compliance (CC)-Kontrollen erfolgt jährlich auf Basis einer Risikoanalyse und erfasst mindestens 1 % der Landwirte, die Prärien beziehen. Die übrigen Kontrollen in Tierhaltungsanlagen werden risikoorientiert und anlassbezogen durchgeführt. Daher gibt es in der Regel keine konkreten Vorgaben zur Kontrollfrequenz durch die zuständige Behörde.

2. *Aufgrund welcher Rechtslage/Verordnungen/Richtlinien werden diese Kontrollen durchgeführt?*

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen aufgeführt:

<b>Bereich</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Bereichsübergreifend	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 VO (EG) Nr. 73/2009
Tierarzneimittel	Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel Arzneimittelgesetz
Futtermittelsicherheit	VO (EG) Nr. 178/2002 VO (EG) Nr. 183/2005 VO (EG) Nr. 999/2001 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
Lebensmittel	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Nationaler Rückstandskontrollplan (gemäß Richtlinie 96/23/EG, Entscheidung 97/747/EG, Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (TierLMÜV))
Tierische Nebenprodukte	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Verordnung (EU) Nr. 142/2011
Tierschutz	Tierschutzgesetz Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
Tiergesundheit und Zoonosen	Tiergesundheitsgesetz Spezielle Tierseuchenschutzverordnungen (nicht einzeln aufgeführt) Viehverkehrsverordnung Schweinehaltungshygiene-Verordnung

	Geflügel-Salmonellen-Verordnung Fischseuchenverordnung Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
--	--

*3. Nach welchen Kriterien werden die Kontrollen geplant und vorbereitet?*

Die Kontrolltätigkeiten werden nach den Vorgaben des QM-Systems für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern vorbereitet. Die Planung der Cross Compliance (CC)-Kontrollen erfolgt jährlich auf Basis einer Risikoanalyse. Im Übrigen verweisen wir auf Frage 1.

*4. Mit welchen anderen Behörden bzw. Fachbereichen werden die Kontrollen abgestimmt?*

Die Beteiligung anderer Behörden oder Fachbereiche erfolgt je nach fachlicher Betroffenheit und Einzelfall.

*5. Wie ist der genaue Kontrollumfang?*

Der Kontrollumfang variiert je nach Anlass und Kontrolle. Für CC-Kontrollen ist bundesweit ein einheitlicher Kontrollumfang vorgegeben.

*6. Welche Dokumentationspflichten über die Kontrollen gibt es?*

Die Dokumentationspflichten über die Kontrollen sind im QM-System für den gesundheitlichen Verbraucherschutz festgelegt.

*7. Wie hoch ist die personelle Ausstattung der Kontrollbehörden im Vergleich zur Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe?*

An den Kreisverwaltungsbehörden und kreisfreien Städten in Bayern sind laut Stellenplan insgesamt 285 Stellen für Amtstierärzte und 85 Stellen für Veterinärassistenten vorhanden (Stand 01.07.2014).

In Bayern sind 148891 Tierhaltungen (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Enten, Gänse, Truthühner, sonstiges Hausgeflügel) registriert. Da ein Betrieb mehrere Tierhaltungen haben kann, entspricht dies nicht der Zahl der Betriebe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcel Huber MdL  
Staatsminister